

Herausgegeben: Montag, 8. Mai 1933

Nr. 24.

## I. Zur Frage Reichskirche.

=====

"Bischof und Kirchenparlament - D. Zoellners Mißverständnis" von  
Professor D. Dr. Bredt, Marburg. ("Kölnische Zeitung" vom  
23. April, Literaturbeilage):

"Der Aufruf des Generalsuperintendenten D. Zoellner hat die schwierigste Verfassungsfrage in der Evangelischen Kirche angeschnitten. Sein Satz, der am meisten zu denken geben muß, ist dieser: "Wir brauchen Bischöfe an der Spitze und keine Kirchenparlamente." Hier redet der Lutheraner, der allerdings aus seiner Einstellung heraus zu solcher Forderung kommen kann. Es mag sein, daß den echten Lutheranern eine Bischofskirche als die gegebene vorschwebt, wozu ja Schweden ein gutes Vorbild abgibt. Sehr bedenklich ist es aber, dem Bischofsamt als sein Gegenstück das "Kirchenparlament" gegenüberzustellen. Es ist hier dringend geboten, sich daran zu erinnern, woher eigentlich der moderne synodale Aufbau der Evangelischen Kirche stammt. Gerade am deutschen Niederrhein darf man hier die großen Traditionen nicht vergessen.

Das presbyterial-synodale System stammt von Calvin und fand seinen ersten Niederschlag in der Discipline des églises réformées de France von 1559. Auf dem Umweg über die reformiert gewordenen Niederlande nahm dann die reformierte Freikirche am Niederrhein, in Kleve, Jülich, Berg, Mark, dieses Verwaltungssystem an. Weil diese Freikirche nicht von den Landesherrn gegründet, sondern sogar im Kampf mit ihnen entstanden war, konnte von einem landesherrlichen Kirchenregiment keine Rede sein. Daher schufen sich die frei gebildeten Gemeinden zunächst selbstgewählte Presbyterien; diese entsandten Vertreter in die "Klasse" - ungefähr die heutige Kreis-synode -, bei der das untere Kirchenregiment lag; die Klassen entsandten Delegierte in die vier Provinzialsynoden und diese wiederum in die Generalsynode, bei der die oberste Leitung der Kirche lag und die aus 24 Personen bestand.

Es würde das allerschlimmste Mißverständnis bedeuten, wenn man diese Synoden als Kirchenparlamente bezeichnen wollte. Von irgendwelcher "Vertretung des Kirchenvolkes" kann schon deshalb gar keine Rede sein, weil das Gegenstück, die Obrigkeit fehlte. Diese Synoden waren vielmehr selbst Verwaltungs- und Regierungskollegien, und sie vertraten die Kirche auch nach außen. Ihre Mitglieder hatten gar nicht eigentlich Rechte, sie hatten nur Pflichten auszuüben. Es ist nun allerdings richtig, daß nach der Einverleibung des Rheinlandes in Preußen durch gewaltsamen Eingriff des Staates die alten Synoden ihren Charakter als Regierungskollegien verloren und zwangsweise umgestempelt wurden zu einer Art Vertretung der Kirche gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment, das nunmehr einsetzte. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß in Rheinland und Westfalen der Schwerpunkt immer noch bei den Synoden geblieben ist und die Konsistorien nicht entfernt die Machtstellung erringen konnten wie im Osten.

Es sei nur die eine Tatsache erwähnt, daß im Osten der Superintendent auf Lebenszeit vom König ernannt wurde, während er in Rheinland und Westfalen immer nur der auf Zeit gewählte Vorsitzende der Kreissynode gewesen ist.

Es läßt sich ferner nicht leugnen, daß die Übertragung der Rheinisch-Westfälischen Verfassung auf die östlichen Provinzen - 1873 und 1876 - kein sehr glückliches Experiment gewesen ist, weil dort die diesbezügliche Tradition fehlte. Und es läßt sich vollends nicht leugnen, daß die Neugestaltung der Synodalverfassung nach der Revolution von 1918 ein völliger Fehlgriff war. Man ist tatsächlich dem Begriff des "Kirchenparlaments" bedenklich nahe gekommen, und mit Sorgen konnte man dem Tag entgegensehen, wo vielleicht einmal über ernste Bekenntnisfragen mit Mehrheit würde entschieden werden.

Das muß entschieden anders werden; aber man braucht deswegen noch lange nicht zu einer Bischofskirche zu kommen, die für Reformierte etwas Unmögliches bedeuten würde. Man braucht sich nur darauf zu besinnen, daß es lediglich das "Amt" ist, auf das der ganze synodale Gedanken abgestellt ist, das Amt in der Kirche und damit das Amt an der Kirche. Der Begriff der Kirche selbst steht fest; er ist in diesem Sinne nicht von Menschen geschaffen, sondern von Christus selbst. Und das Kirchenrecht in solchem Sinne stammt nicht von den Mächtigen dieser Welt, sondern von Paulus und den Aposteln auf Grund ihrer Sendung. Wenn man sich auf diese Grundlagen der Synodalverfassung besinnt, dann läuft man keine Gefahr, ihn in Verbindung zu bringen mit dem Begriff "Kirchenparlament". Es steht heute nichts im Weg, jene Auswüchse von 1919 mit einem Schlag zu beseitigen und das "Amt" in der Kirche wieder zum Mittelpunkt der Verfassung zu machen.

Daß es höchste Zeit ist, jene noch bestehenden 28 Landeskirchen verschwinden zu lassen und den Deutschen Protestantismus in einer Reichskirche zu vereinigen, darüber braucht kaum noch etwas gesagt zu werden. Der "Deutsche Evangelische Kirchenbund" bedeutet ja gar keine Vereinigung, sondern nur eine Verewigung der kirchlichen Zersplitterung. Auch er muß verschwinden zugunsten einer Reichskirche. In dieser aber müssen jene alten Gedanken wieder lebendig werden, die das eigentliche Wesen der Kirche ausmachen."

II. Aus den Landes- und Provinzialkirchen.

=====

Hamburg und die Neugestaltung des Protestantismus.

Der Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat bis zur Einführung der neuen Kirchenverfassung einen Aktionsausschuß eingesetzt, aus dem Senior D. Horn, Synodalpräsidenten Hauptpastor D. Dr. Schöffel und Pastor Tügel. Die Hauptaufgabe des Ausschusses soll sein: 1.) die Verbindung mit dem Staat aufrechtzuerhalten und zu fördern; 2.) die Fühlung mit der deutschen Freiheitsbewegung zu erhalten; 3.) in der Presse und in sonst geeigneter Weise die Verbindung mit der Öffentlichkeit zu suchen; 4.) Mitarbeit an der Gestaltung der neuen Kirchenverfassung zu leisten durch Fühlungnahme mit dem vom Präsident D. Dr. Kapler eingesetzten Drei-Männer-Ausschuß in Berlin, der die Grundlage der neuen Verfassung aufstellen soll.

+ der sich zusammensetzt

### III. Kundgebungen.

=====

Die östlichen reformierten Gemeinden erließen folgende Erklärung:

"Die am 28. April in Berlin versammelten Vertreter reformierter Gemeinden der Provinzen der altpreußischen Union: Sachsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Ostpreußen und der Ältestenrat der "Freunde des Reformierten Bekenntnisses in Groß-Berlin" erklären:

1. Eine deutsche evangelische Kirche ist für uns nur denkbar unter Wahrung des reformierten Bekenntnisses auf der Grundlage des Heidelberger Katechismus.
2. Wir fordern eine organische Zusammenfassung aller reformierten Gemeinden Deutschlands, nach den in den alten Gemeinden unterm Kreuz ausgeprägten biblischen Grundsätzen der presbyterialen synodalen Ordnung, unter Entfernung aller Demokratie und alles Parlamentarismus.
3. ~~Eine bischöfliche Verfassung ist uns aus Glaubensgründen untragbar.~~
4. Wir fordern die Herstellung des reformierten Bekenntnisses in den Gemeinden, in denen es durch geschichtlose Willkür verdunkelt oder zerstört ist.
5. Der gegebene Mittelpunkt für die Zusammenfassung aller östlichen reformierten Gemeinden ist die Reichshauptstadt. Wir verlangen daher auch aus diesem Grunde die vollen rechtlichen Lebensmöglichkeiten für gemeindlichen Zusammenschluß aller deutschen Reformierten in Berlin.
6. Den Reformierten ist das Recht zu sichern, daß sie sich einer reformierten Gemeinde außerhalb ihres Wohnsitzes anschließen können.
7. Zur Aufrechterhaltung und Förderung unseres Bekenntnisses fordern wir die Wiederherstellung des reformierten Lehramts an Universitäten in geschlossenen Fakultäten.
8. Uns Reformierten liegt nichts ferner, als Streit mit unseren lutherischen Brüdern. Wir wünschen mit ihnen eine, das ganze evangelische Deutschland umfassende Kirchengemeinschaft ohne Vermengung der verschiedenen Bekenntnisse (Rheyter Sätze).

### IV. Kleine Mitteilungen.

=====

#### Tagung des Evangelischen Bundes.

Der Evangelische Bund hält vom 23.6. bis 26.6.33 in Greifswald seine diesjährige Generalversammlung ab mit dem Thema: "Die Protestanten im Dritten Reich". Vor allem werden die beiden Hauptvorträge von besonderer Bedeutung sein. Den einen hält der Geschäftsführer des Evangelischen Pressverbandes für Niederösterreich, Professor Dr. Hans Koch, Wien, über "Das Verhältnis von Kirche und Volk in Protestantismus und Katholizismus", den zweiten Professor D. Schuhmann, Halle, über "Volk, Kirche und Evangelischer Bund".